

HELMUT-LIST-HALLE

HLH Hallenverwaltung GmbH, Waagner-Biro-Straße 98a, 8020 Graz, Österreich
T +43/316/58 42 60, F +43/316/58 42 11, info@helmut-list-halle.com, www.helmut-list-halle.com
UID Nr. ATU 28638604, Firmenbuch Nr.: 58247h, Firmenbuchgericht: Landesgericht für ZRS, Graz

Sicherheitsrichtlinien der HELMUT-LIST-HALLE

Stand, 13/03/2008

1. Alle sicherheitstechnischen Vorschriften, gesetzlichen und behördlichen Auflagen sowie die Haus- und Brandschutzordnung müssen von der Mieterin eingehalten werden.
2. Bei allen Veranstaltungen hat die Mieterin selbst für eine ausreichende "Erste Hilfeleistung", wie zB. Sanitätsmaterial, Arzt und Rettungswagen, zu sorgen.
3. Bauliche oder sonstige Veränderungen, Bohrungen etc. des Bestandsobjekts oder seiner Einrichtungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin und dürfen nur zu Lasten und auf Kosten der Mieterin vorgenommen werden.
4. Alle von der Mieterin eingebrachten Aufstellungen und Abhängungen (wie mobile Scheinwerferstative, Lautsprechersysteme, Bühnen, etc.) haben unter der Aufsicht eines/einer sachkundigen Beauftragten zu erfolgen. Diesen/Diese hat die Mieterin vor Aufbaubeginn namhaft zu machen. Bei gefährlichen Arbeiten (zB. Höhenarbeiten) ist eine persönliche Schutzausrüstung zu tragen.
5. Die Aufstellung von Stühlen und Tischen hat nach den Bestimmungen der TRVB N135 Pkt. 16 zu erfolgen.
6. Aufgelegte Teppiche/Läufer, abgedeckte Kabelführungen und dergleichen müssen stolpersicher verlegt werden und dürfen die Verkehrswege nicht behindern.
7. Verpackungsmaterial muss vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung durch die Mieterin entfernt werden.
8. Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn der jeweilige Hallenteil (FOYER, HALLE, BACKSTAGE) vom gesamten Publikum geräumt ist.
9. Die Verwendung von Erd- und Flüssiggas sowie von Wärmeeinrichtungen mit offenen Flammen ist in der gesamten Betriebsstätte unzulässig.
Bei Verwendung von offenem Feuer (zB. Brandpaste in Feuerschalen, brennende Kerzen etc.) zu Dekorationszwecken ist vor dessen Verwendung rechtzeitig eine Genehmigung der Behörde einzuholen.
10. Alle Dekorationsmaterialien, Requisiten, Kulissen etc. müssen den feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere der Ö-Norm 3822 und der TRVB-N 136-79 Punkt 7. Die entsprechenden Zertifikate (Brennbarkeitsklasse 1, Qualmbildungsklasse 1 und Tropfenbildungsklasse 1) müssen der Vermieterin vorgelegt werden.

HELMUT-LIST-HALLE

11. Werden im Veranstaltungsraum Fahrzeuge aufgestellt, so muss der Tank vollständig geleert und die Batterie abgeklemmt werden.
12. Will die Mieterin Geräte oder Maschinen benutzen (Kamerakräne, Arbeitsbühnen, Riggingmotoren etc.), die nicht von der Vermieterin zur Verfügung gestellt werden, ist vorher die Zustimmung der Vermieterin einzuholen. Diese Geräte und Maschinen müssen den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (aktuelle Wartungsplakette etc.) entsprechen und betriebssicher sein. Die Maschinen der Vermieterin (z. B. Arbeitsbühnen, Hubstapler) dürfen nur dann von der Mieterin genutzt werden, wenn die Vermieterin zustimmt.
13. Die Herstellung von Elektro- und Wasserinstallationen erfolgt ausschließlich durch das Personal der Vermieterin.
14. Sämtliche Druckknopfmelder und Wandhydranten müssen während der Dauer des Vertragsverhältnisses unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.
15. Gänge und Notausgänge (Fluchtwege, Notbeleuchtung, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder) dürfen weder verstellt noch verhängt werden und sind in ihrer vollen Breite von Lagerungen jeder Art freizuhalten. Durch die Errichtung von Podesten für die Aufstellung von Fernsehkameras etc. dürfen keine Einschränkungen in den Durchgangsbreiten bei Abgängen bzw. sonstigen Verkehrs- und Fluchtwegen entstehen.
16. Eine Nächtigung im Bestandsobjekt ist untersagt.
17. Die Vermieterin übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die die Mieterin, VeranstaltungsbesucherInnen oder sonstige BenutzerInnen des Bestandsobjekts trifft, insbesondere erfolgt jede Ausübung einer sportlichen, künstlerischen oder artistischen Betätigung auf eigene Gefahr.

Die Vermieterin macht ausdrücklich auf die ab 01.01.2008 geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien bezüglich Lärmschutz für BesucherInnen und MitarbeiterInnen von Veranstaltungen aufmerksam.

Die Mieterin verpflichtet sich alle diesbezüglichen Vorschriften einzuhalten.

Das Anbringen von Hinweisen und die Prävention (gratis Gehörschutz) hinsichtlich der Gefahren für das menschliche Gehör übernimmt die Mieterin.

18. Die Mieterin haftet für jegliche Personen- und Sachschäden, die durch sie, ihre MitarbeiterInnen oder von ihm beauftragten oder bevollmächtigten Personen oder durch BesucherInnen oder Gäste, wem auch immer gegenüber, verursacht werden und verpflichtet sich, die Vermieterin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.